

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Schömborg vom 19.11.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömborg am 18. Februar 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen des § 5 der Hundesteuersatzung

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß § 5a beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 960,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*„Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund auf 1.920,00 €. Werden neben gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.“*

§ 2

Einführung des § 5a der Hundesteuersatzung

(1) Nach § 5 der Hundesteuersatzung wird folgender § 5a in die Satzung aufgenommen:

§ 5a

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration mit Hunden der folgenden Rassen:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier
- d) Bullmastiff
- e) Staffordshire Bullterrier
- f) Dogo Argentino

- g) *Bordeaux Dogge*
- h) *Fila Brasileiro*
- i) *Mastin Espanol*
- j) *Mastino Napoletano*
- k) *Mastiff*
- l) *Tosa Inu*
- m) *Cane Corso*
- n) *Ca de Bou*
- o) *American Bulldog*
- p) *Rottweiler*
- q) *Presca Canario*

(2) Unabhängig von ihrer Rasse können neben den Hunden nach Absatz 1 als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung alle Hunde gelten, die Menschen, Nutz-, Haus- oder Hoftiere in irgendeiner Form angefallen und verletzt haben, soweit dies nicht an Orten geschehen ist, die durch Hunde zulässigerweise geschützt werden und wo auf die Hundehaltung hingewiesen ist.

§ 3

Änderung des § 6 der Hundesteuersatzung

(1) § 6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- „3. *Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, sofern nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.*
- 4. *Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt oder im Außenbereich liegen.*
- 5. *Hunde, die aus dem Tiersyl (Tierheim) übernommen werden. Diese sind ab der Übernahme ein Jahr von der Hundesteuer befreit.*
- 6. *Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung von Jagdpächtern und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Hunde für den Jagdschutz erforderlich sind.“*

§ 4

Einführung des § 6a der Hundesteuersatzung

(1) Nach § 6 der Hundesteuersatzung wird folgender § 6a in die Satzung aufgenommen:

§ 6a

Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

- a) *Hundehalter, die mit Ihrem Hund eine Begleithundeprüfung, eine Therapiehundeprüfung, einen Teamtest oder die Schutzhundeprüfung I, II oder III nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben.*

§ 5

Änderung des § 7 der Hundesteuersatzung

(1) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von gefährlichen Hunden im Sinne des § 5a.“

§ 6

Änderung des § 8 der Hundesteuersatzung

(1) § 8 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5a werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.“

§ 7

Änderung des § 10 der Hundesteuersatzung

(1) § 10 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei gefährlichen Hunden gemäß § 5a ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.“

§ 8

Änderung des § 11 der Hundesteuersatzung

(1) § 11 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Schömberg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.“

§ 9

Änderung des § 12 der Hundesteuersatzung

(1) § 12 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.“

§ 10
Übergangsbestimmungen

(1) Entsteht die Steuerschuld vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, so greift die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Schömberg in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen gefährlichen Hund im Sinne des § 5a der Hundesteuersatzung im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Schömberg schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs.1 Satz 2 der Hundesteuersatzung gilt entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schömberg, den 18. Februar 2020

Matthias Leyn
Bürgermeister

